

SATZUNG

des Vereins

BIRKENFELDER FREIE LISTE

Kurzname „ B FL "

in der Stadt, der Verbandsgemeinde und dem Kreis Birkenfeld
mit Sitz in Birkenfeld

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Birkenfelder Freie Liste ", abgekürzt " BFL ". Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Birkenfeld.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein will das kommunalpolitische Geschehen in der Stadt Birkenfeld, in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und im Landkreis Birkenfeld auf der Grundlage der Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz mitgestalten.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es:
 - den Bürger über den Verein an das kommunalpolitische Geschehen aktiv heranzuführen und zu beteiligen.
 - auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz die für die Wahlbeteiligung erforderlichen Listen zu erstellen.
 - in kooperativer Zusammenarbeit in den Kommunalvertretungen die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange der gesamten Bevölkerung zu vertreten und zu verwirklichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kommunalpolitische Zwecke. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen und den Zwecken des Vereins bekennt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers, über die Annahme dieses Antrages entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die dem Verein durch die Ausführung der Aufgaben entstehen, werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Verwendung in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Vereinssatzung teilzunehmen.
- (2) Die Inhaber von Vereinsämtern oder politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und in Loyalität zum Verein zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende vollzogen.
- (3) Der Ausschluß kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
- (4) Bei Austritt und Ausschluß gelten für die bis dahin geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zunächst 1 Jahr, danach 2 Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt für die Dauer der Amtsperiode den Vorstand.
- (2) Sie wählt unter Beachtung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz die für die Wahlvorschläge aufzustellenden Bewerber.
- (3) Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit Wochenfrist einberufen.
- (5) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder muß sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; dem Schriftführer und seinem Vertreter;
der Schatzmeister und seinem Vertreter; 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung um weitere Ämter erweitert werden.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Sitzungen vor, lädt zu den Sitzungen und zur Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

§ 10 Einladung und Beschlußfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden der Versammlung festzustellen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen, soweit dies nach rechtlichen Bestimmungen zulässig ist, durch Handzeichen.
- (2) Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so ist so zu verfahren.
- (3) Abstimmungen zur Aufstellung der Bewerberlisten und Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen sind immer als geheime Abstimmungen durchzuführen.

§ 13 Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl.

§ 14 Beurkundungen und Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der Vereinsorgane, Abstimmungen und Wahlen sind Protokolle zu führen.
- (2) Protokolle und Beurkundungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben.

§ 15 Vereinsvertretung

- (1) Nach außen hin wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Bankvollmacht haben der Vorsitzende, vertretungsweise sein Stellvertreter und der Schatzmeister nur gemeinschaftlich.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, er ist der Vorstand im Sinne des § 926 BGB.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Birkenfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlußbestimmung

(1) Soweit durch diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **15.** März 1989 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

1. Nachtrag

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Idar-Oberstein eingetragen am 12. April 1989.

Idar-Oberstein, den 13. April 1989

VR 884

Kreis
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

2. Nachtrag

Umstellung auf EDV und Übergang des Vereinsregisters zum Amtsgericht Bad Kreuznach.
Mitteilung des Amtsgerichtes Bad Kreuznach vom 09.08.2006.

Neue Registernummer:

VR 10884

Hau
Justizsekretär z.A.